

## **In der Senatssitzung am 15. Oktober 2024 beschlossene Fassung**

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

01.10.2024

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 15.10.2024**

#### **„Gebührenordnung für Unterbringungen nach dem Aufnahmegesetz“ „Rechtsverordnung nach §§ 3, 12 BremGebBeitrG “**

##### **A. Problem**

Die Unterbringung von Personen auf der Grundlage des Bremischen Aufnahmegesetzes ist Aufgabe der Stadtgemeinden, soweit sie nicht von Seiten des Landes erfolgt (§ 1 BremAufnG).

Das Land übernimmt grundsätzlich die Erstaufnahme, aus der es die Personen auf die Stadtgemeinden verteilt. Die Unterbringung der Personen erfolgt in der Regel als Sachleistung im Rahmen des § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG).

Von den untergebrachten Personen, die schon Ansprüche nach dem SGB II und SGB XII haben oder Selbstzahler sind, erhebt die Stadtgemeinde Bremen Gebühren. In der Stadtgemeinde Bremerhaven ist dies geplant. Das Land erhebt bislang keine Gebühren.

Zulässig ist die Erhebung von Gebühren auf der Grundlage des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes. Einschlägig ist die Benutzungsgebühr, d.h. eine Gebühr als Gegenleistung für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen.

Ratio der Gebührenerhebung ist es, die Beteiligung des Bundes mit 69,6 Prozent an den Kosten der Unterkunft im Rahmen des SGB II bzw. in Gänze im Rahmen des Vierten Kapitels des SGB XII in Anspruch nehmen zu können. Lediglich Personen im Bezug dieser Leistungen würden mit Gebühren belastet, die ihnen vom SGB-II bzw. SGB XII-Träger erstattet werden.

Die Kosten für die Unterbringung werden aus der Produktgruppe 41.21.01, Kapitel „0411 Leistungen für Asylbewerber in betreuten Aufnahmeeinrichtungen“ gezahlt, obwohl ein Teil der untergebrachten Personen anderweitige Leistungsansprüche nach SGB II und SGB XII hat, die beim kommunalen Sozialhilfeträger verortet sind, oder über eigenes Einkommen verfügt.

Berechtigt zum Erlass einer Kostenverordnung ist der Senat gemäß §§ 3, 12 Bremisches Gebühren und Beitragsgesetz. Dies setzt die Zustimmung seitens des Haushalts- und Finanzausschusses voraus.

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration schlägt vor, von dieser Möglichkeit für das Land Gebrauch zu machen.

##### **B. Lösung**

Der beigefügte Entwurf einer „Gebührenordnung für Unterbringungen nach dem Aufnahmegesetz“ soll das Land in die Lage versetzen, entsprechende Gebühren erheben zu können.

Der Entwurf orientiert sich an der Regelung der Freien und Hansestadt Hamburg, nimmt die notwendigen Anpassungen an die Bremische Situation vor und berücksichtigt die Vorgaben der Rechtsprechung.

Folgende Regelungen des Entwurfs der Kostenverordnung seien hervorgehoben:

- **Einheitlicher Gebührensatz**

Nach dem Vorbild der bestehenden stadtbremischen Gebührenordnung wird ein einheitlicher Gebührensatz pro Person ausgewiesen.

Dies ist gegenüber gestaffelten Sätzen etwa im Fall von Bedarfsgemeinschaften oder bei Einkommen eine Verwaltungsvereinfachung. Sie ist notwendig, um die Umsetzung ohne personalwirtschaftliche Maßnahmen zu gewährleisten.

Das gilt umso mehr, als bei der vom Land verantworteten Erstaufnahme der Verwaltungsaufwand einer Gebührenerhebung größer ist als im kommunalen Bereich. Das ist auf die höhere Fluktuation im Bereich der Landeserstaufnahme zurückzuführen.

Daneben entspricht die Vorgabe eines einheitlichen Gebührensatzes auch gebührenrechtlichen Grundsätzen: Der Äquivalenzgrundsatz (§ 12 Absatz 2 Satz 1 BremGebBeitrG) gibt vor, dass Benutzungsgebühren nach dem wirtschaftlichen Wert der Benutzung zu bemessen sind. Nach dem Kostendeckungsprinzip soll das Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Kosten decken (§ 12 Absatz 2 Satz 2 BremGebBeitrG).

Die Rechtsprechung hat bestätigt, dass sich sowohl der konkrete Aufwand als auch das Maß der Vorteile für Alleinstehende bzw. Angehörige einer Bedarfsgemeinschaft im Wesentlichen decken; eine Staffelung sei daher in besonderem Maße begründungsbedürftig und müsse im Rahmen der Gebührenkalkulation nachvollziehbar sein (VGH München, Beschluss v. 16.05.2018, 12 N 18.9).

Richterlich bestätigt wurde dabei auch generell die Ausweisung einer Pauschalgebühr.

- **Einzelfallgerechtigkeit**

Die Gebührenverordnung enthält eine eigenständige Härtefallregelung.

Kostenverordnungen dürfen im Einzelfall nicht überfordern und haben dem rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsprinzip zu genügen. Es muss daher möglich bleiben, Ausnahmen vorzusehen, insbesondere wenn das Leistungsvermögen des Einzelnen überfordert wird.

Zwar bietet das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz, das den gesetzlichen Rahmen des Entwurfs der Kostenverordnung bildet und auf das im Bedarfsfall zurückzugreifen wäre, etwa mit der Regelung zum vollständigen oder teilweisen Erlass der Kostenschuld (§ 25) bereits eine Möglichkeit zur Anpassung im Einzelfall. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit hat jedoch deutlich gemacht, dass die allgemeinen Regelungen zu Stundung, Niederschlagung und Erlass nicht ausreichen und es einer eigenständigen Regelung in der Gebührenordnung braucht (VGH München, Beschluss v. 16.05.2018, 12 N 18.9)

- **Übertragung der Verordnungsermächtigung**

Mit Blick auf die regelmäßig vorzunehmende Anpassung an die Kostenentwicklung macht der Verordnungsentwurf zum Zweck der Verfahrensvereinfachung Gebrauch von der Regelung des § 3 Absatz 2 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz.

Danach wird anstelle des Senats das Fachressort insbesondere die Anpassung von Kostentatbeständen und Kostensätzen an die Kostenentwicklung künftig selbständig vornehmen. An die Stelle des Haushalts- und Finanzausschusses tritt die für Soziales zuständige staatliche Deputation.

### **C. Alternativen**

Werden nicht empfohlen.

### **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung / Klima-Check**

Die Erhebung von Benutzungsgebühren wird dem Land Einnahmen einbringen. Diese werden wie folgt prognostiziert:

Bei einer angenommenen Durchschnittszahl von 85 Bezieherinnen und Beziehern von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in den Einrichtungen des Landes Bremen sind jährliche Mehreinnahmen von circa 785T€ in der Produktgruppe 41.21.01 des Landes zu erwarten, die eine kostendeckende Gebühr für diesen Personenkreis darstellen.

Durch diese neue landesrechtlich geregelte Gebühr entstehen Folgekosten auf städtischer Ebene. Bisher wurde die landesseitige Unterbringung von kommunalen Leistungsbeziehern als Sachleistung erbracht und nicht abgerechnet.

Durch die neue Gebühr entstehen im kommunalen Bereich abrechenbare Kosten der Unterkunft (KdU) im Produktbereich 41.05. Diese KdU können nun auf Grund der personenscharfen Abgrenzung im Zuge der Bundesbeteiligung an den KdU nach SGB II (teilweise) und SGB XII voll erstattet werden. Dies war vorher nicht möglich.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen sind mit der Kostenerhebung nicht verbunden.

Die Maßnahme hat keine gender- oder klimaspezifischen Auswirkungen.

### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Der Senator für Finanzen hat der Vorlage zugestimmt; die Abstimmung mit der Senatskanzlei ist erfolgt. Der Magistrat Bremerhaven hat Kenntnis erhalten.

Die rechtsförmliche Prüfung des Entwurfs der Kostenverordnung durch die Senatorin für Justiz und Verfassung ist erfolgt.

Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration wurde auf ihrer Sitzung am 26.09.2024 mit der Vorlage befasst.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

### **G. Beschluss**

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration die „Gebührenordnung für öffentlich veranlasste Unterbringungen nach dem Aufnahmegesetz“ und bittet die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration über den Senator für Finanzen vor der Verkündung im Gesetzblatt den Haushalts- und Finanzausschuss zu befassen.

**Anlagen:**

1. Entwurf einer „Gebührenordnung für öffentlich veranlasste Unterbringungen nach dem Aufnahmegesetz“
2. Gebührenkalkulation

# **Gebührenordnung für Unterbringungen nach dem Aufnahmegesetz**

Beschlussdatum

Auf Grund des § 3 Absatz 1 und 2 und § 12 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Mai 2023 (Brem.GBl. S. 434) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

## **§ 1**

### **Erhebung von Benutzungsgebühren**

(1) Für die Benutzung von Unterkünften, die von der Freien Hansestadt Bremen auf Grundlage des Bremischen Aufnahmegesetzes bereitgestellt werden, sind die im Gebührenverzeichnis der Anlage festgelegten Benutzungsgebühren zu erheben.

(2) Die Gebührensätze beziehen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeweils auf die Benutzung für einen Monat.

(3) Werden die Unterkünfte nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, werden die Benutzungsgebühren nach den tatsächlichen Belegungstagen berechnet. Die Gebühr für einen Tag beträgt ein Dreißigstel der für einen Monat vorgesehenen Gebühr. Aufnahme- und Entlassungstag werden jeweils als ganzer Tag berechnet. Bei der Verlegung von einer Einrichtung in eine andere zählt der Tag der Verlegung nur bei der Gebührenberechnung für die neue Unterkunft.

(4) Volljährige Kinder, die in einer Familiengemeinschaft leben, erhalten einen eigenen Gebührenbescheid.

## **§ 2**

### **Verordnungsermächtigung**

Die Senatorin oder der Senator für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration wird ermächtigt, diese Verordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration

1. zur Anpassung von Kostentatbeständen oder Kostensätzen an die Kostenentwicklung,
  2. zur Anpassung als Folge von neuen oder geänderten Untersuchungsmethoden oder technischen Anforderungen
- zu ändern.

§ 3

**Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Signatur

## Anlage

(zu § 1 Absatz 1)

### Gebührenverzeichnis

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
1	Unterkünfte	
1.1	je Person	770,-
1.2	Die Aufwendungen für Strom, Wasser, Abwasser und Heizung sowie die Ausstattung mit Möbeln sind mit der Benutzungsgebühr abgegolten.	
2	Härtefallregelung	
	Eine Gebühr wird nicht oder nur teilweise erhoben, soweit dies zur Abwendung einer besonderen persönlichen Härte geboten ist oder ein überwiegendes öffentliches Interesse an dem Verzicht besteht. Die Entscheidung darüber obliegt der zuständigen Behörde.	

## **1) Vorüberlegungen**

Im Anbetracht der Erstellung der Gebührenordnung ist eine Gebührenkalkulation erforderlich. Ziel ist es eine annähernd kostendeckende Nutzungsgebühr zu erreichen. Folgende Kosten werden deshalb in der Gebührenkalkulation aufgenommen:

Teil 1:

- Miete
- Pacht
- Ver- und Entsorgung (Strom, Gas, Wasser u.a.)
- Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume
- Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
- Vergütungen

Teil 2:

- Versicherungen
- Hausmeister
- Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung
- Gartenpflege

Für die Erstellung der Gebührenordnung sind die Kosten des Jahres 2023 als Grundlage genommen worden. Um die Gebühren zu ermitteln, sind **die Kosten des Jahres 2023 (s.o.) durch die Anzahl der Plätze der Landesunterkünfte zu teilen**. Die Anzahl der Plätze bezieht sich auf die Einrichtungen, die schon 2023 in Betrieb waren.

Aus dem Prinzip der Kostendeckung heraus ist es folgerichtig alle relevanten Aufwendungen für die Kalkulation zu berücksichtigen. Dies spiegelt sich in dem ersten Teil der obengenannten Auflistung wider (u.a. Miet- und Pachtzahlungen, Bewirtschaftung) Im zweiten Teil der Auflistung sind weitere umlagefähige Kategorien der Kosten der Unterkunft hinzugefügt.

Bei der Erstellung dieser Fassung der Gebührenordnung wurde die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (BayVGH) vom 16.05.2018 in Bezug auf Erhebung von Gebühren für staatliche Unterkünfte berücksichtigt:

- Voraussetzung für die Erhebung von Gebühren ist das Vorliegen einer nachvollziehbaren Kalkulation. Dabei ist es prinzipiell unbedenklich sämtliche ansatzfähigen staatlichen Aufwendungen für die Unterkünfte zu ermitteln und zusammen zu rechnen.
- Die Höhe der Gebühr ist nicht nur nach dem Prinzip der Kostendeckung zu bestimmen, sondern auch nach dem Verhältnismäßigkeits-, Äquivalenz- und dem Sozialstaatsprinzip. Es sollten also nicht nur betriebswirtschaftliche Gründe maßgebend sein.

- Kosten für Leerstände oder Überkapazitäten sind nicht ansatzfähig.
- Ebenso dürfen Aufwendungen, die durch die persönliche Betreuung der Asylbewerber und Asylberechtigten innerhalb der Einrichtung entstehen, nicht einkalkuliert werden. Ähnliches gilt für die Kosten der Bewachung von Gemeinschaftsunterkünften und die Kosten für staatliche Bedienstete.
- Nutzungsgebühren für Asylbewerberunterkünfte auf der Grundlage der bundes- oder landesweit üblichen Miete für Einpersonenhaushalte im SGB II-Bezug zu bemessen, ist unzulässig ohne vorherige konkrete Kostenermittlung. Zwischen einer Vergleichsmiete und der Nutzungsgebühr für staatliche Unterkünfte besteht keinerlei Zusammenhang. Asylbewerberunterkünfte und Privatwohnungen im SGB II-Bezug sind hinsichtlich Ausstattung und Standard nicht vergleichbar.

## 2) Gebührenkalkulation

Nach dem Vorgesagten ergibt sich das Folgende:

### Übersicht

Ziff.	Einrichtungen	Anrechenbare Gesamtkosten in € pro Monat	Platzzahl	Mtl. Kosten in € pro Platz <sup>1</sup>
1	Lindenstraße	840.628,87	625	1.345,01
2	Alfred-Faust-Straße	140.802,53	235	599,16
3	Hans-Böckler-Straße	45.762,13	153	299,10
4	Duckwitzstraße	117.056,17	300	390,19
5	Hallen Birkenfelsstraße	614.519,29	1.200	512,10
6	Hotel Tryp By Windham	418.330,46	358	1.168,52
7	Hotel Zum Werdersee	58.185,00	112	519,51
8	Veogesacker Bahnhofsplatz	65.085,15	88	739,60
9	Herzogin-Cecilie-Allee	394.045,90	408	965,80
	<b>Gesamt</b>	<b>2.694.415,52</b>	<b>3.479</b>	<b>774,48 gerundet: 770,00</b>

**Die monatlichen Kosten eines Platzes in einer Landesunterkunft betragen:  
774,48 € (abgerundet: 770,00 €)**

Dr. Hervé Kom Koyou

31-10

<sup>1</sup> mtl. Kosten pro Platz (=Anrechenbare Gesamtkosten in € / Monat / Platzzahl)